Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Planfeststellungsbehörde



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucherund Klimaschutz IV E 15 Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin Geschäftszeichen (bitte angeben) IV E 15 – 2022-0029 Herr Schaefer

Tel. +49 30 9025-1565 michael.schaefer@senumvk.berlin.de elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29, Zugang: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

30.05.2022

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den "Ersatzneubau des Überführungstunnels der U8 nach U5/U2 im Bereich der Spreequerung" im Bezirk Mitte von Berlin

AZ: SenUMVK IV E1 / 2022-0029

Antrag der BVG vom 07.04.2022

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

<u>Begründung</u>

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Umbau der U-/Straßenbahnstrecke ist ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 und erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität; Verbraucher- und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin å barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Erneuerung eines etwa 180 m langen Teils des Tunnelbauwerkes, das die U-Bahnanlagen der Linien U5 und U8 miteinander verbindet. Der zu ersetzende Teil liegt im Bereich der Spreequerung. Die 1918 errichtete Tunnelanlage ist mit zwei Zellen für eine 2-gleisige Strecke ausgelegt und quert die Spree in einem schleifenden Schnitt in Höhe der Brückenstraße und der Littenstraße. Bereits seit seiner Errichtung weist das Tunnelbauwerk Leckagen auf, deren Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen zwar reduziert aber nicht behoben werden konnten. Inzwischen haben sich Schäden eingestellt, die einen sicheren Betrieb dieses Abschnittes der Tunnelanlage nicht mehr zulassen. Um einen dauerhaft betriebssicheren Zustand zu erhalten, hat sich die Vorhabenträgerin für einen Ersatzneubau dieses Abschnittes entschieden. Der Ersatzneubau ist den aktuellen Anforderungen entsprechend für eine Gleisanlage ausgelegt.

Während der Abriss der bestehenden Tunnelanlage unter Wasser erfolgt, wird der Neubau in offener Bauweise durchgeführt. Hierzu werden 2 Abschnitte gebildet, die mit einer durch wasserdichte Spundwände gesicherten Baugrube die Umsetzung des Vorhabens bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs auf der Spree ermöglichen. Für den Betrieb der Baustelle werden am nördlichen Ufer der Spree im Bereich des Rolandufers Flächen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerkspläne, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schifffahrtskonzept sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Der Betrieb der Tunnelanlage stellt keine Veränderung der Immissionsbelastung dar. Bauzeitlich ist grundsätzlich mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend den Berechnungen, die im direkten Umfeld eine Lärmbelastung von bis zu 75 dB(A) und vereinzelt bis zu 80 dB(A) prognostiziert, ist während der Bauzeit im Umfeld des Vorhabens mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm von 60 dB(A) am Tag für die hier überwiegend vorliegende Bebauung mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen (Mischgebiet) zu rechnen. Die Lärmbelastung

wirkt sich überwiegend auf den Außenwohnbereich aus. Im Innenwohnbereich wird die Lärmbelastung aufgrund der schalldämmenden Eigenschaften der Außenbauteile der betroffenen Gebäude deutlich abgeschwächt. Unter Beachtung der Aufrechterhaltung der Sprachverständlichkeit ist je nach Raumnutzung (Wohnen, Büro, Großraumbüro, Laden) eine Lärmbelastung an der Fassade zwischen 67 und 77 dB(A) zumutbar. Außenwohnbereiche sind im Umfeld, wenn überhaupt, dann nur vereinzelt vorhanden, die umliegende Bebauung wird überwiegend gewerblich (Büro, Lehre) genutzt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem Verkehr und der Maßgabe, dass die Höhe und Dauer der Lärmbelastung über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf das Mindestmaß beschränkt werden, sind durch das Vorhaben baubedingt keine erheblich nachteiligen Lärmbelastungen zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der starken Belastung durch anthropogene Störeffekte (Lärm sowie Wasserbewegung und Sedimentaufwirbelung durch Schifffahrt) und Schadstoffe sowie der starken, senkrechten Verbauung im Uferbereich ist im Untersuchungsraum mit keinem besonders schützenswerten Arteninventar zu rechnen. Die Empfindlichkeit der Fauna (Tierwelt) gegenüber Veränderungen ist im Untersuchungsraum daher im Allgemeinen nur gering ausgeprägt. Bis auf zwei Arten (Stint, Gründling) sind im Bereich des Vorhabens keine gefährdeten Fischarten zu erwarten. Vorkommen geschützter Muschelarten sind nicht bekannt. Baue für Fischotter und Bieber sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht bekannt und aufgrund der starken Verbauung der Uferbereiche kaum möglich. Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden. Großräumige Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen, Teillebensräume oder Fluchtdistanzen werden nicht zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Die Beeinträchtigung der Flora (Pflanzenwelt) erfolgt in erster Linie durch das Fällen von 10 Straßenbäumen auf der Nordseite des Spreeufers im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche und den bauzeitlichen Zufahrtswegen sowie durch das Roden der im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche liegenden Hecken. Teile der offenen, unversiegelten Baustelleneinrichtungsfläche werden bauzeitlich versiegelt.

Das Vorhaben liegt im Bereich des alten Tunnelbauwerkes. Entsprechend unterliegt der Baugrund bereits hohen anthropogenen Störungen, die Lebensraumfunktion des Bodens ist gering. Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Die Bauarbeiten greifen nicht in das Grundwasser ein. Bauzeitlich beeinträchtigt das Vorhaben die Spree (Oberflächengewässer). Durch die Arbeiten ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Mit der Fällung von 7 Bäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld.

Die unter Denkmalschutz stehende nördliche Ufermauer wird im Bereich des Vorhabens zerstört. Die Natursteinverblendung wird dabei geordnet zurückgebaut und unter Verwendung der Originalsubstanz wiederhergestellt. Das optische Erscheinungsbild bleibt damit erhalten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senuvk.berlin erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen, am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Dr. Liemann Stellvertretender Leiter der Planfeststellungsbehörde Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den "Ersatzneubau des Überführungstunnels U8 nach U5/U2 im Bereich der Spreequerung" in dem Bezirk Mitte von Berlin

Bekanntmachung vom 30.05.2022

SenUMVK IV E 1 / 2022-0029 Telefon: 9025-1565 oder 9025-0, intern 925-1565

Mit Schreiben vom 07.04.2022 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Durchführung eines Planrechtsverfahrens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Erneuerung eines etwa 180 m langen Teils des Tunnelbauwerkes, das die U-Bahnanlagen der Linien U5 und U8 miteinander verbindet. Der zu ersetzende Teil liegt im Bereich der Spreequerung. Die 1918 errichtete Tunnelanlage ist mit zwei Zellen für eine 2-gleisige Strecke ausgelegt und quert die Spree in einem schleifenden Schnitt in Höhe der Brückenstraße und der Littenstraße. Bereits seit seiner Errichtung weist das Tunnelbauwerk Leckagen auf, deren Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen zwar reduziert aber nicht behoben werden konnten. Inzwischen haben sich Schäden eingestellt, die einen sicheren Betrieb dieses Abschnittes der Tunnelanlage nicht mehr zulassen. Um einen dauerhaften betriebssicheren Zustand zu erhalten, hat sich die Vorhabenträgerin für einen Ersatzneubau dieses Abschnittes entschieden. Der Ersatzneubau ist den aktuellen Anforderungen angepasst nur noch für eine Gleisanlage ausgelegt.

Während der Abriss der bestehenden Tunnelanlage unter Wasser erfolgt, wird der Neubau in offener Bauweise errichtet. Hierzu werden 2 Abschnitte gebildet, die mit einer durch wasserdichte Spundwänden gesicherten Baugrube die Umsetzung des Vorhabens bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs auf der Spree ermöglichen. Für den Betrieb der Baustelle werden am nördlichen Ufer der Spree im Bereich des Rolandufers Flächen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

Für die Umsetzung des Vorhabens werden 10 Bäume gefällt, Hecken gerodet und bauzeitlich Boden versiegelt. Das Vorhaben greift bauzeitlich in offene Fließgewässer (Spree) ein, das Grundwasser wird nicht berührt. Möglicherweise befinden sich in der in Anspruch zu nehmenden Vegetation und dem Fließgewässer Lebensstätten besonders geschützter und

streng geschützter Arten. Mit der Fällung von 7 Bäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Das Vorhaben greift in die denkmalgeschützte nördliche Ufermauer ein. Bauzeitlich ist durch das Vorhaben eine Zunahme der Lärmbelästigung zu erwarten.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerkspläne, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schifffahrtskonzept sowie Baulärmgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon der E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senumvk.berlin erfolgen. Es sind die jeweils aktuellen, am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutrittsund Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Dr. Liemann Stellvertretender Leiter der Planfeststellungsbehörde